

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 212 - 213

Ist ein Beschluß, durch welchen ein

Kostenfestsetzungsgesuch wegen nicht vorliegender

Verpflichtung des Gegners zur Kostenerstattung

zurückgewiesen wird, ein Festsetzungsbeschluß,

gegen welchen nach § 99 C.P.O. nur sofortige

Beschwerde stattfindet? Kann der Litisdenunziat

Kostenerstattung verlangen, obwohl das Urtheil über

die Kosten der Litisdenunziation nicht entschieden hat?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 8.

Ist ein Beschluß, durch welchen ein Kostensfestsetzungsgesuch wegen nicht vorliegender Verpflichtung des Gegners zur Kostenerstattung zurückgewiesen wird, ein Festsetzungsbeschluß, gegen welchen nach § 99 C.P.O. nur sofortige Beschwerde stattfindet? Kann der Litisdenunziant Kostenerstattung verlangen, obwohl das Urtheil über die Kosten der Litisdenunziation nicht entschieden hat?

Beschluß.

In Sachen des Rittergutsbesizers M. in K., Klägers,
gegen

die Handlung R. u. Co. in S., Beklagte, und den Kaufmann St. in B., Litisdenunzianten,

hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, in der Sitzung vom 4. Juni 1898 auf die weitere Beschwerde des Litisdenunzianten gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts in Breslau vom 16. Mai 1898 beschlossen:

die weitere Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beschwerde gegen den Beschluß der Civilkammer I des Landgerichts in Liegnitz vom 24. Januar 1898 nicht als unzulässig, aber als unbegründet zurückgewiesen wird. (B. I. 54/98.)

Begründung:

Nach Erhebung der Klage hatte die Beklagte dem jetzigen Beschwerdeführer den Streit verkündet; der Beschwerdeführer ist der Beklagten beigetreten und hat sich sowohl in der ersten wie in der Berufungsinstanz an dem Rechtsstreit betheiligt. In dem ergangenen landgerichtlichen Urtheil, durch welches nur zu einem Theil der Klage stattgegeben und im Uebrigen diese abgewiesen wurde, sind „die Kosten des Rechtsstreits“ zu $\frac{1}{12}$ der Beklagten, zu $\frac{11}{12}$ dem Kläger, und in dem die Berufung des Klägers zurückweisenden Urtheil des Oberlandesgerichts „die Kosten der Berufungsinstanz einschließlich der Kosten der Litisdenunziation“ dem Kläger auferlegt.

In seinem hierauf bei dem Landgericht angebrachten gegen den Kläger gerichteten Kostensfestsetzungsgesuch hatte der Beschwerdeführer sämtliche ihm in den beiden Instanzen erwachsenen Kosten ange-
setzt. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 24. Januar 1898 die Kosten auf 119,30 M. festgesetzt. „Abgesetzt“ sind in diesem Beschluß sämtliche die erste Instanz betreffenden Positionen mit der Begründung, daß in dem landgerichtlichen Urtheil eine Entscheidung über die „Kosten der Streitverkündung“ nicht getroffen, und

ein Antrag auf nachträgliche Entscheidung innerhalb der im § 292 Abs. 2 C.P.D. vorgeschriebenen Frist nicht gestellt worden sei. — Der Beschluß des Landgerichts ist dem Litisdenuziaten am 15. Februar 1898 zugestellt worden. Am 7. Mai 1898 hat letzterer die Beschwerde eingelegt und diese ist durch den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 16. Mai 1898 als unzulässig zurückgewiesen worden, weil der landgerichtliche Beschluß nach § 99 C.P.D. nur mit der sofortigen Beschwerde hätte angefochten werden können, dem Erforderniß der Einlegung der Beschwerde binnen der Nothfrist von zwei Wochen aber nicht genügt sei.

Die hiergegen gerichtete weitere Beschwerde erscheint insofern als begründet, als das Oberlandesgericht mit Unrecht die gegen den landgerichtlichen Beschluß eingelegte Beschwerde für unzulässig erachtet hat. Die Feststellung der Kosten hat zur nothwendigen Voraussetzung das Vorhandensein eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels, nach welchem der Gegner des die Feststellung Nachsuchenden zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist; die Festsetzung selbst erfolgt nur auf Grund einer Untersuchung in der Richtung, ob die angeetzten Kosten erwachsen sind, und ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, insbesondere die Ansätze von Gebühren mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen. Zutreffend ist daher in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. Bd. 6 S. 390, Gruchot Beitr. Bd. 29 S. 1030) angenommen worden, daß ein Beschluß, durch welchen ein Kostenfestsetzungsgesuch wegen nicht vorliegender Verpflichtung des Gegners des Gesuchstellers zur Kostenerstattung zurückgewiesen wird, kein Festsetzungsbeschluß im Sinne des § 90 C.P.D. sei, sondern ein Beschluß, gegen den nach § 530 C.P.D. die einfache Beschwerde stattfindet. Folgerichtig kann auch der auf ein Kostenfestsetzungsgesuch ergehende Beschluß, durch welchen von den angeetzten Kosten mehrerer Instanzen die Kosten der einen Instanz lediglich wegen Mangels eines die Kostenerstattungspflicht begründenden Titels „abgesetzt“ und im Uebrigen die Kosten festgesetzt werden, hinsichtlich jenes ersten Theils der Entscheidung nicht als ein Festsetzungsbeschluß, sondern nur als ein die Festsetzung ablehnender Beschluß angesehen werden, der nicht der sofortigen, sondern der einfachen Beschwerde unterliegt.

Die gegen den landgerichtlichen Beschluß eingelegte Beschwerde war aber unbegründet und deshalb kann die jetzt vorliegende weitere